

Textliche Festsetzungen

1. Im 1GI-, 2GI- und 3GI-Gebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in den benachbarten Wohngebieten keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen hervorrufen. Der von diesen Betrieben und Anlagen ausgehende Geräuschpegel darf die zeichnerisch festgelegten Richtwerte nicht überschreiten. Die Begrenzungen der Richtwerte ergeben sich aus der durch die Bezugspunkte Nr. 4 gebildeten Linie entsprechend der Anlage Schallschutz.
2. In dem 2GI- und 1GE-Gebiet an der Langenberger Straße sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die in den benachbarten Wohngebieten keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen hervorrufen. Der von diesen Betrieben und Anlagen ausgehende Geräuschpegel darf an der durch die Bezugspunkte Nr. 4 gebildeten Linie tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) nicht überschreiten.
3. In den Baugebieten 1GI bis 3GI sind die in der dem Bundesrat des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 (BfL NW 1975/1688) beigefügten Abstandsliste unter der Nr. 1-22 angeführten Betriebsarten und Anlagen nicht zulässig.
4. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in dem nicht bebaubaren Streifen von 15m um die forstwirtschaftliche Fläche ausgeschlossen.

HINWEIS

Soweit Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens der 110-KV-Leitung errichtet werden sollen, ist bei entsprechenden Baugesuchen die Wuppertaler Stadtwerke AG einzuschalten.
Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine feuergefährlichen Stoffe hergestellt oder gelagert werden. Überheizungen mit Öfen und Heizungsanlagen sowie Schornsteine und Entlüftungen für Betriebsabgase und ähnliches sind möglichst weit von den Leitungseilen entfernt und außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

Die in blauvioletter Farbe eingetragenen Ergänzungen und Streichungen erfolgen aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 28.8.1981 (Az. 35.2 - 12.21).

Der Stadtdirektor
Voigt
(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat

ZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Fläche f.d. Gemeinbedarf
- Fläche f. Versorgungsanlagen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Fläche f.d. Forstwirtschaft
- Fläche f.d. Landwirtschaft
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht f.d. Allgemeinheit
- Stellplätze
- Gg Garagen
- Gst Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz mit Anlage d. Spielbereichs
- Grenze des Plangebietes
- Baugrenze
- Baulinie
- Grenze unterschiedl. Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Offene/Geschloss. Bauweise
- Zahl d. Vollgeschosse max.
- Zahl d. Vollgeschosse zwingend
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Flachdach
- Satteldach u. Dachneigung
- Festrichtung
- Umgrünung von Flächen oder Geländen mit Bepflanzungen
- Flächennutzungsanfang
- Rezeptionsflächen für den Hochwasserschutz und Rückhalt des Wasserstrahles
- Umformestation

BESTANDSKARTIERUNG

- Vorhandene Gebäude mit Höhen
- Abwasserleitung
- Elektrizitätsleitung
- Böschung

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Landschaftsschutzgebiet
- Begrenzung d. Landschaftsgeb.
- Naturschutzgebiet
- 25.000 v. der Liebbauung freizuhaltende Anbauverbotszone

HINWEIS

Unterteilungen innerhalb der öffentl. Verkehrsflächen sind unverbindliche Vermerke, keine Festsetzungen.
Dieser Bebauungsplan ersetzt für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne:
Nr. 712.02 Siemensstraße (teilw.)
Nr. 712.03 Langenberger Straße
Zu diesem Plan gehört die Anlage Schallschutz.
Vor Erteilung der Baugenehmigung ist das Landesoberbergamt NW in Dortmund einzuschalten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG), Fassung v. 18.8.1975 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 849),
Baugenehmigungsverordnung (BauNVO), Fassung v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763),
Planzeichenverordnung (PlanZVO), Fassung v. 19.1.1965 (BGBl. I S. 21),
1. Durchführungsverordnung zum BBauG, Fassung v. 21.4.1970 (GV NW S. 299),
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 28.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der 3. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 21.4.1970 (GV NW S. 299),
§ 9 (4) BBauG.

Die in roter Farbe eingetragenen Streichungen erfolgen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.07.1981 über Bedenken und Änderungen.

Der Stadtdirektor
Voigt
(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat



Stadt Velbert

BEBAUUNGSPLAN NR. 712.07

M. 1:1000
Gemarkung: Velbert
Bessemersstraße
FLUR: 52,53

Die Plangrundlage hat den Stand vom 17.11.1980 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Entwurf
Planungsamt der Stadt Velbert
Der Stadtdirektor
Voigt
(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist am 18.3.1980 vom Rat der Stadt beschlossen und am 31.5.1980 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BBauG).

Auf Beschluss des Rates vom 24.2.1981 und nach anschließender Bekanntmachung am 31.3.1981 hat dieser Plan mit Beschluss vom 9.4.1981 b. 5. 25.1981 öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt hat am 21.07.1981 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

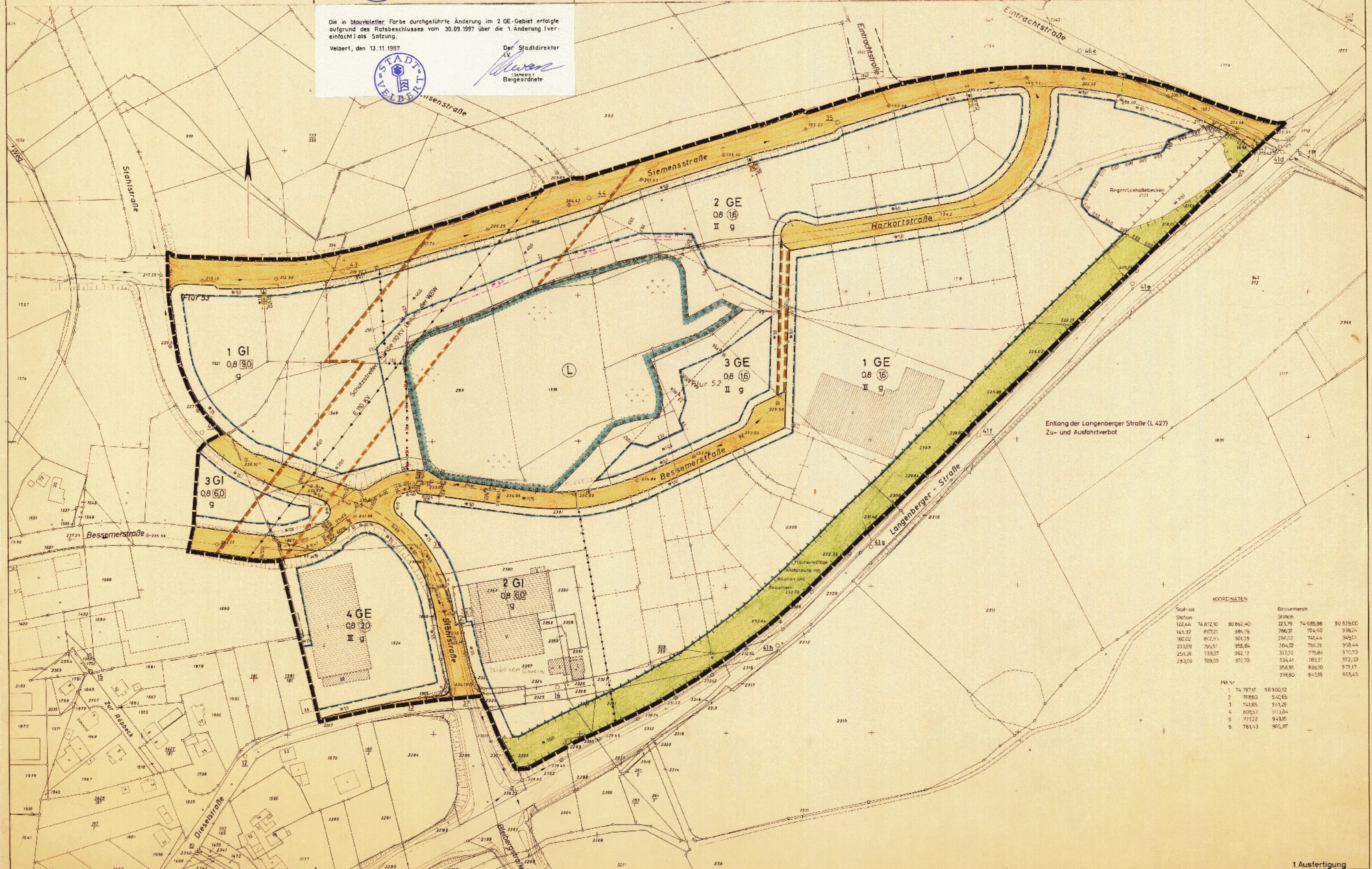
Gemäß § 11 BBauG ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 28.10.1981
Der Reg. Präs.
K. B. Zipp

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 16.10.1981 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BBauG).

Der Stadtdirektor
Voigt
(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat

Die in blauvioletter Farbe durchgeführte Änderung im 2GE-Gebiet erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.09.1997 über die 1. Änderung (vereinfacht) als Satzung.
Velbert, den 13.11.1997
Der Stadtdirektor
Voigt
(Voigt)
Beigeordnete



KOORDINATEN		Bessemersstr.	
Station	74 612,00	30 852,40	74 655,00
1	74 612,00	30 852,40	74 655,00
2	74 612,00	30 852,40	74 655,00
3	74 612,00	30 852,40	74 655,00
4	74 612,00	30 852,40	74 655,00
5	74 612,00	30 852,40	74 655,00
6	74 612,00	30 852,40	74 655,00